



Merkblatt

zur Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

Sie interessieren sich für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts und des Bürgerrechts der Gemeinde Entlebuch. Dieses Merkblatt soll Ihnen den Weg dazu aufzeigen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich an die Gemeindekanzlei Entlebuch/Sachbearbeiter Bürgerrecht.

Bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Gemeinde Entlebuch sind folgende Punkte zu beachten:

Voraussetzungen

Gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) und § 12 und 13 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes müssen zur Einbürgerung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Wohnsitz während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz.
- Wohnsitz in den letzten 5 Jahren während 3 Jahren in der Gemeinde Entlebuch, wobei 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchseinreichung ununterbrochen sein muss.
- Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine Ehegatte die vorerwähnten Wohnsitzerfordernisse, so genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz (jedoch 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung), sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.
- Der/Die GesuchstellerIn geniesst in der Gemeinde Entlebuch einen guten Ruf.
- Der/Die GesuchstellerIn ist in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert.
- Der/Die GesuchstellerIn ist mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut und akzeptieren diese.
- Der/Die GesuchstellerIn beachtet die Rechtsordnung.
- Der/Die GesuchstellerIn gefährdet weder die innere noch äussere Sicherheit der Schweiz.
- Ferner wird erwartet, dass der/die GesuchstellerIn über gute Deutschkenntnisse verfügt.

Jugendliche

- Unmündige Kinder werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlichen Sorge stehen.
- Jugendliche können ab 16 Jahre mit Zustimmung der Eltern ein eigenes Gesuch einreichen.
- Die Wohnsitzdauer zwischen dem 10. und 20. Altersjahr wird doppelt gerechnet.

Gesuchseinreichung

Zusammen mit dem Gesuch, welches bei der Gemeindekanzlei Entlebuch erhältlich ist, sind folgende zusätzliche Unterlagen abzugeben:

- Geburtsurkunde für jede gesuchstellende Person (international oder allenfalls übersetzt)
- Eheschein (wenn verheiratet)
Bewirbt sich nur die Ehefrau bzw. nur der Ehemann ist auch die Geburtsurkunde des Partners/der Partnerin beizulegen.
- Scheidungsurteil (wenn geschieden)
- Todesschein (wenn verwitwet)
- mind. 3 Referenzen (Bitte die Beziehungen zu diesen Personen angeben z. B. Arbeitgeber, Trainer usw.)
- ausführlicher Lebenslauf / Arbeitszeugnisse
- Wohnsitzbestätigungen für jede gesuchstellende Person über die gesamte Wohnsitzdauer in der Schweiz

- Auszug aus dem schweiz. Strafregister in Bern für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Auszug aus dem Betreibungsregister für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Passkopie für jede gesuchstellende Person
- Kopie Ausländerausweis für jede gesuchstellende Person
- Passfoto von jedem einzelnen Familienmitglied, wenn möglich in digitaler Form (senden an e.felder@entlebuch.ch)

Alle Dokumente sind im Original beizulegen, bei einer unbekanntenen Sprache zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung.

Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung auf der Gemeinde dürfen sämtliche Dokumente **nicht älter als 6 Monate** sein.

Einbürgerungsverfahren

- Das Gesuch ist vollständig bei der Gemeindekanzlei Entlebuch einzureichen.
- Der/Die GesuchstellerIn erhält die Rechnung für die Einbürgerungsgebühr (inkl. Merkblatt + Einbürgerungsbroschüre).
- Die Gemeindekanzlei prüft das Gesuch und holt den Einbürgerungsbericht beim Amt für Migration und Kantonspolizei ein.
- Der Name der gesuchstellenden Person wird in der Lokalpresse, im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde Entlebuch öffentlich bekannt gemacht. Die Stimmberechtigten können während 30 Tagen bei der Bürgerrechtskommission Eingaben zu der gesuchstellenden Person machen.
- Der/Die GesuchstellerIn wird zum Vorgespräch eingeladen.
- Die Bürgerrechtskommission holt Referenzauskünfte ein.
- Der/Die GesuchstellerIn wird zum Einbürgerungsgespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen.
- Die Bürgerrechtskommission entscheidet:
 - Positiv:** Zusicherung des Gemeindebürgerrechts
 - Negativ:** Die Bürgerrechtszusicherung wird nicht erteilt, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Wenn das Gemeindebürgerrecht zugesichert ist:

- Die erfolgte Einbürgerungszusicherung wird in der Lokalpresse, im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde Entlebuch publiziert.
- Das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen und der Bürgerrechtszusicherung wird an das Amt für Gemeinden des Kantons Luzern weitergeleitet.
- Das Amt für Gemeinden des Kantons Luzern holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Bundesamt für Polizeiwesen ein.
- Sobald die Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorliegt, erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht.
- Der/Die Eingebürgerte erhält die Einbürgerungsurkunde des Justiz- und Sicherheitsdepartements zusammen mit der Gebührenrechnung. Das Schweizer Bürgerrecht tritt damit in Kraft.
- Der/Die Eingebürgerte erhält die Schlussabrechnung der Gemeinde Entlebuch.

Doppelbürgerrecht

Ein Doppelbürgerrecht ist nach schweizerischem Recht möglich. Es ist die jeweilige Rechtssituation des Ursprungslandes abzuklären.

Gebühren

Ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben vorgängig eine Einbürgerungsgebühr zu entrichten:

Einzelpersonen Fr. 1'000.--

Ehepaare, Familie Fr. 1'500.--

Für jeden Entscheid der Bürgerrechtskommission wird eine Spruchgebühr von Fr. 150.-- erhoben.

(Art. 15 / Anhang Ziff. 1-3 Reglement für die Bürgerrechtskommission der Einwohnergemeinde Entlebuch)